

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 430/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Fr. Dr. Laengner AbtL: Frau Schröter Verfasser/in: Hr. Kiraz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					06.11.2024

TOP	Mitteilung Sachstand zur reformierten Einrichtungsregelung von Tempo 30
-----	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die in 2023 beschlossene und im Juli diesen Jahres im Bundesrat bestätigte Reform der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 11. Oktober 2024 in Kraft getreten. Diese enthält einige Anpassungen, die Behörden verschiedener Ebenen deutlich höhere Flexibilität und einen größeren Entscheidungsspielraum für die Einrichtung klimaschutzfördernder und städtebaulich sinnvoller Maßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr bieten.

Unter anderem wird mit dieser Reform die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen für Kraftfahrzeuge auf Tempo 30 erleichtert. In der Vergangenheit war hierfür der Nachweis einer besonderen Gefahrenlage oder der Nähe von Schulen, Pflegeheimen oder Krankenhäusern nötig. Nun sind auch Begründungen einer Tempo-30-Anordnung anhand naheliegender hochfrequentierter Schulwege, Fußgängerüberwegen, oder Spielplätze ausreichend. Des Weiteren können Lücken des Tempo-30-Netzes auf einer Länge bis zu 500m geschlossen werden, während dies in der vorherigen Fassung der Straßenverkehrsordnung auf Lücken von höchstens 300m Länge beschränkt war.

Des Weiteren sind Straßenverkehrsbehörden nun ermächtigt, die Nutzung bestimmter Straßen bzw. Straßenabschnitte mit der Begründung des Klimaschutzes, des Gesundheitsschutzes oder der Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu beschränken oder zu verbieten, solange die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs weiterhin berücksichtigt ist.

Die Verwaltung merkt an, dass die entsprechend geänderte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) noch nicht vom Bundesverkehrsministerium veröffentlicht wurde und konkrete Vorgaben bzw. Richtlinien zur Anwendung dieser neuen Möglichkeiten somit noch nicht bekannt sind. Die Verwaltung der Kreisstadt Bergheim wird sich weiterhin an den aktuellsten öffentlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift orientieren, um rechtssicher zu agieren. Vorbereitungen für zukünftige Maßnahmen unter der aktualisierten Verwaltungsvorschrift können allerdings bereits getroffen werden.

Weiterhin merkt die Verwaltung an, dass die Kreisstadt Bergheim aktuell nahezu flächendeckend über Tempo-30-Anordnungen auf Gemeindestraßen in eigener Baulast verfügt. Die Möglichkeit der Einrichtung auf den wenigen Ausnahmen dieser Anordnung sowie auf den klassifizierten Straßen im Stadtgebiet wird mit dem Inkrafttreten der StVO-Reform und deren Verwaltungsvorschrift geprüft werden.